

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG); Änderung; 1. Beratung (Teil C)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: –
Geändert: **851.200**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Juni 2022	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 851.200 (Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention [Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG] vom 6. März 2001) (Stand 8. April 2018) wird wie folgt geändert:			
§ 7 Unterhalts- und Verwandtenunterstützungspflicht				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Juni 2022	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
¹ Die Gemeinde prüft das Vorliegen von Ansprüchen aus Unterhalts- und Verwandtenunterstützungspflicht gemäss Art. 131 Abs. 3, Art. 289 Abs. 2 und Art. 329 Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907 ¹⁾ und trifft mit pflichtigen Personen nach Möglichkeit eine Vereinbarung über Art und Umfang der Leistung. ² Sie ergreift die erforderlichen prozessualen Massnahmen. ³ Für unterhalts- und unterstützungspflichtige Personen gilt die Mitwirkungspflicht nach § 2 Abs. 1 sinngemäss. ⁴ Der Regierungsrat erlässt Richtlinien für die Geltendmachung der in Absatz 1 genannten Ansprüche.	¹ Die Gemeinde prüft das Vorliegen von Ansprüchen aus Unterhalts- und Verwandtenunterstützungspflicht gemäss <u>den</u> Art. [...] <u>131a</u> Abs. [...] <u>2.</u> 289 Abs. 2 und [...] 329 Abs. [...] <u>3</u> des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907 ²⁾ und trifft mit pflichtigen Personen nach Möglichkeit eine Vereinbarung über Art und Umfang der Leistung.			

¹⁾ SR [210](#)

²⁾ SR [210](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Juni 2022	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
§ 17a Zuständigkeiten ¹ Der Kanton ist in der Regel zuständig für Unterbringung, Unterstützung und Betreuung von Asylsuchenden und ausreisepflichtigen Personen. ² Die Gemeinden sind in der Regel zuständig für Unterbringung, Unterstützung und Betreuung von vorläufig Aufgenommenen ohne Flüchtlings-eigenschaft. ³ Vorbehalten bleibt das Recht auf freie Wohnsitzwahl gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen.	^{1bis} Er ist auch zuständig für Unterbringung, Unterstützung und Betreuung von Flüchtlingen während des Aufenthalts in einer kantonalen Unterkunft.			
§ 18a Pflichten der Gemeinden ¹ Die Gemeinden sind nach Massgabe ihrer schweizerischen Wohnbevölkerung verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallenden Personen aufzunehmen.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Juni 2022	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
² An die Erfüllung der Aufnahmequote angerechnet werden a) Personen in kantonalen Unterkünften, b) Personen in Bundesunterkünften, c) Personen gemäss Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG) vom 16. Dezember 2005 ¹⁾.	c) Personen gemäss Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer [...] <u>und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG)</u> vom 16. Dezember 2005 ²⁾.			
§ 27 Anspruchsberechtigung ¹ Mit der Geburt eines Kindes entsteht ein Anspruch auf Elternschaftsbeihilfe, sofern a) ein Elternteil sich zur Hauptsache der Betreuung des Kindes widmet, b) der betreuende Elternteil seit mindestens einem Jahr vor der Geburt und während der Bezugsdauer im Kanton zivilrechtlichen Wohnsitz hat,				

¹⁾ SR [142.20](#)

²⁾ SR [142.20](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Juni 2022	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
c) der betreuende Elternteil und das Kind sich während der Bezugsdauer im Kanton aufhalten, d) sowohl die voraussichtlichen Jahreseinkünfte ab Geburt als auch das steuerbare Vermögen gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung unter den vom Regierungsrat festgelegten Grenzbeträgen liegen, e) der betreuende Elternteil nicht Sozialhilfe bezieht. ² Anspruchsberechtigt sind die im gleichen Haushalt lebenden Eltern oder ein allein erziehender Elternteil. ³ Im gleichen Haushalt lebende, nicht miteinander verheiratete Eltern werden bei der Berechnung der voraussichtlichen Jahreseinkünfte und des steuerbaren Vermögens den Ehepaaren gleichgestellt.	d) sowohl die voraussichtlichen [...] <u>Halbjahreseinkünfte</u> ab Geburt als auch das steuerbare Vermögen gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung unter den vom Regierungsrat festgelegten Grenzbeträgen liegen, ³ Im gleichen Haushalt lebende, nicht miteinander verheiratete Eltern werden bei der Berechnung der voraussichtlichen [...] <u>Halbjahreseinkünfte</u> und des steuerbaren Vermögens den Ehepaaren gleichgestellt.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Juni 2022	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
§ 28 Höhe und Dauer der Elternschaftsbeihilfe ¹ Die Elternschaftsbeihilfe entspricht der Differenz zwischen dem Grenzbetrag und den Jahreseinkünften gemäss § 27 Abs. 1 lit. d. Sie wird im Voraus in monatlichen Raten ausgerichtet. ² Sie wird ab Gesuchstellung mit dreimonatiger Rückwirkung, frühestens ab Geburt, bis zur Vollendung der ersten 6 Lebensmonate des Kindes gewährt. In Härtefällen kann Elternschaftsbeihilfe bis zur Vollendung des 24. Lebensmonats ausgerichtet werden.	¹ Die Elternschaftsbeihilfe entspricht der Differenz zwischen dem Grenzbetrag und den [...] <u>Halbjahreseinkünften</u> gemäss § 27 Abs. 1 lit. d. Sie wird im Voraus in monatlichen Raten ausgerichtet.			
§ 47 Kanton und Gemeinde; Grundsätze ¹ Die Gemeinde ist zahlungspflichtig für die Kosten a) der materiellen Hilfe, b) der Massnahmen zur wirtschaftlichen Verselbstständigung gemäss § 24,				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Juni 2022	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
c) der Elternschaftsbeihilfe, d) der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen und e) der Beschäftigungsprogramme. ² Die Kosten der materiellen Hilfe gemäss § 51 Abs. 1 lit. b–d werden der Gemeinde vom Kanton voll vergütet. ³ Entstehen einer Gemeinde in einem einzelnen Fall pro Rechnungsjahr Nettokosten gemäss Absatz 1 lit. a, b und e, die den Betrag von Fr. 60'000.– überschreiten, wird der über diesem Betrag liegende Kostenanteil durch einen Fonds getragen, den alle Gemeinden gemeinsam im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl finanzieren. a) ...				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Juni 2022	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
b) ... ⁴ Erhält eine Gemeinde in einem Fall, der durch den Fonds mitfinanziert wurde, nachträglich Rückerstattungen, hat sie diese bis maximal zur Höhe der durch den Fonds getragenen Kosten an diesen weiterzuleiten. ⁵ Das zuständige Departement organisiert die Durchführung der gemeinsamen Finanzierung gemäss Absatz 3. Es kann externe Dienstleistende mit der Verwaltung und Überwachung des Fonds beauftragen. ⁶ Die Kosten für die Durchführung der gemeinsamen Finanzierung gehen zu Lasten der Gemeinden im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl.	^{3bis} Die Gemeinde meldet dem Kantonalen Sozialdienst Fälle gemäss Absatz 3 innerhalb der vom Regierungsrat durch Verordnung festgelegten Verwirkungsfrist. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung auch den Beginn des Fristenlaufs.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Juni 2022	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
§ 51 Kanton ¹ Der Kanton trägt nach Abzug allfälliger Einnahmen die Kosten für a) die Infrastruktur und den Betrieb des Kantonalen Sozialdienstes, b) die materielle Hilfe im Rahmen internationaler Abkommen, c) die materielle Hilfe an Personen ohne Unterstützungswohnsitz, d) die im Rahmen von § 17 Abs. 2 ausgerichtete materielle Hilfe an Personen gemäss § 16 Abs. 1, soweit sie nicht vom Bund getragen wird, e) Projekte gemäss § 25, f) seine Aufsicht über stationäre Einrichtungen mit sozialer Zweckbestimmung. ² ... ³ ...				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Juni 2022	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
⁴ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, in welchen Fällen der Kanton anstelle der Standortgemeinde einer kantonalen Unterkunft als Wohnsitzgemeinde von Personen gemäss § 16 Abs. 1 die Folgekosten trägt.	⁵ Für die vom Kanton gemäss Absatz 1 lit. b–d voll zu vergütenden Sozialhilfekosten stellen die Gemeinden dem Kantonalen Sozialdienst innerhalb der vom Regierungsrat durch Verordnung festgelegten Verwirkungsfrist Rechnung. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung auch den Beginn des Fristenlaufs.			
§ 52 Gemeinde ¹ Die Gemeinde trägt die Kosten für a) die Infrastruktur und den Betrieb des kommunalen oder regionalen Sozialdienstes, b) die persönliche Hilfe, c) die Inkassohilfe,				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Juni 2022	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
d) die weiteren Massnahmen der sozialen Prävention gemäss den §§ 39 und 40 vorbehaltlich der Leistungen des Kantons gemäss § 51 Abs. 2, e) die an Arbeitgebende ausgerichteten Einarbeitungszuschüsse.	d) die [...] <u>Notunterkünfte für Obdachlose</u> gemäss [...] § [...] <u>40</u>,			
§ 60 Übergangsrecht ¹ Der Kanton bleibt weiterhin Kostenträger für die nach dem Gesetz über die Armenfürsorge vom 12. März 1936 ¹⁾ dauernd durch ihn unterstützten Personen mit Aargauer Bürgerrecht. ² Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängigen Gesuche und Verfahren und deren Kostenverteilung ist das bisherige Recht anwendbar, soweit es um Ansprüche oder Leistungen für die Zeit vor dem Inkrafttreten geht.	§ 60 <i>Aufgehoben.</i>			

¹⁾ AGS Bd. 2 S. 560; Bd. 7 S. 221; Bd. 10 S. 200, 310 (aufgehoben: AGS Bd. 11 S. 26)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Juni 2022	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
³ Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes beim Regierungsrat hängigen Beschwerdeverfahren werden durch diesen zu Ende geführt. ⁴ Die Zuständigkeit zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Rückerstattung, Unterhalt und Verwandtenunterstützung sowie die Vereinnahmung der daraus resultierenden Geldbeträge verbleiben bezüglich jener Leistungen, deren Kosten der Kanton getragen hat, bis zum Ablauf von 5 Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Kanton, wobei der Rechtsschutz sich nach dem bisherigen Recht richtet. Diese Zuständigkeit verbleibt darüber hinaus beim Kanton, wenn a) die rückerstattungspflichtige Person nicht mehr im Kanton Aargau Wohnsitz hat oder b) der Kanton eine schriftliche Rückerstattungsverpflichtung, eine pfandrechtliche Sicherstellung oder eine Forderungsabtretung besitzt.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Juni 2022	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
⁵ Bestehende Therapieeinrichtungen im Sinne von § 15 Abs. 1 haben innert 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Gesuch um Bewilligungserteilung einzureichen. Sie gelten bis zum Entscheid des Gesundheitsdepartementes ¹⁾ als anerkannt. ⁶ Bewilligungspflichtige stationäre Einrichtungen mit sozialer Zweckbestimmung im Sinne von § 57 haben innert 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Gesuch um Bewilligungserteilung einzureichen. ⁷ Stationären Einrichtungen mit sozialer Zweckbestimmung, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb waren, kann bei Vorliegen wichtiger Gründe die Bewilligung unter erleichterten Bedingungen erteilt werden. ⁸ Die beim Inkrafttreten der Änderung von § 58 Abs. 1 und 2 beim Bezirksamt hängigen Beschwerden sind der neu zuständigen Behörde zur Bearbeitung zu überweisen.				

¹⁾ Heute: Departement Gesundheit und Soziales

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Juni 2022	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	§ 60a Übergangsrecht zur Änderung vom XX.XX.XXXX ¹ Die Verwirkungsfrist gemäss § 51 Abs. 5 kommt ab dem 1. Januar 2025 zur Anwendung.			
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	IV.			
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.			
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin			